



## **Gemeinde Anwil**

### **Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

Gemeindeversammlungsbeschluss: 30. Mai 2013

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1070:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle den Gemeinden übertragen werden.

### **Art. 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal der Gemeinde delegieren.

### **Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen

## **B. Periodische Kontrollen**

### **Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer in geeigneter Form über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies innert einer angemessenen Frist direkt der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

<sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

<sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

## **C. Massnahmen bei Überschreiten der Grenzwerte**

### **Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

## **Art. 6 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

## **Art. 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **D. Vollzug**

### **Art. 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **Art. 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt für die Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde und für Verfügungen im Anhang 1 kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Anlagebesitzerinnen und –besitzer bzw. den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes berechnen. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Gebühr im Anhang 1 fest.

### **Art. 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Er meldet das Kontrollpersonal der Gemeinde schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 12 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

<sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## **Art. 13 Aufhebung bisheriger Bestimmungen<sup>1</sup>**

Das Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle vom 30. November 1994 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

## **Art. 14 Art. 13 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Mai 2013 hat das vorstehende Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle beschlossen.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Die Schreiberin:

Ernst Möckli

Irene Burri

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 5. Juli 2013 mit Entscheid Nr. 371.

## **Anhang 1**

Gebühren

Gestützt auf Art. 9 legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Art. 9 Abs. 1 Messung durch Kontrollpersonal der Gemeinde	Einstufige Brenner
	Fr. 70.00
	Zweistufige Brenner
Fr. 140.00	
Verfügungen	
Fr. 50.00 - 200.00	

Art. 9 Abs. 2 Messung durch Servicefirmen	
Gebühr für administrativen Aufwand pro Brenner	Fr. 15.00

Gemeinderat Anwil  
Der Präsident: Die Schreiberin:

Ernst Möckli

Irene Burri

---

<sup>1</sup> Gemäss Verfügung vom 5. Juli 2013 der BUD betreffend Genehmigung des Reglements.